



Der Bürgermeister

Bereich: Stadtgrün und Verkehr
Gebäude: Mühlendamm 12
Auskunft: Frau Johannsen
Zimmer: 3.0.03
Tel. (0451) 122-6016
Fax (0451) 122-6695
e-mail: sondernutzung@luebeck.de
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 5.660.1.1 Js.
Datum:

Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von 100 Werbeschildern anlässlich in der Hansestadt Lübeck,

Sehr geehrter Herr ,

die Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Fachbereich Planen und Bauen, als Eigentümerin der öffentlichen Wegeflächen und Trägerin der Straßenbaulast erteilt Ihnen gem. § 21 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein vom 29.03.1996 in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck vom 16.10.1987 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, in der Zeit vom

00.00. – 00.00.0000

anlässlich Ihres Gastspieles an 100 Plakatstellpunkten Werbeschilder im öffentlichen Straßenraum der Hansestadt Lübeck aufzustellen.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die mit dieser Erlaubnis genehmigten 100 Werbeschilder sind in der linken oberen Ecke mit den **beiliegenden Plaketten** zu versehen. Dabei ist die Plakette so zu kleben, dass **Ziffer 00** des äußeren Zahlenkranzes **oben steht**.
2. Bei Werbeschildern, die gegeneinander befestigt sind (Sandwichsystem), ist die Plakette an dem Schild anzubringen, das in Fahrtrichtung gesehen werden kann.
3. **Werbeschilder ohne Plakette werden ohne weitere Ankündigung sofort geräumt. Ich behalte mir vor, Ihnen die Kosten der Räumung in Rechnung zu stellen.**

Telefonzentrale:
(0451) 122-0

Servicezeiten allgemein:
Montag und Dienstag
8.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Internet: www.luebeck.de

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00;
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00;
Postbank Hamburg. IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01;
Sparkasse zu Lübeck IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29;
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36;

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck
Haltestelle(n):

BIC: COBADEFF230
BIC: DEUTDEHH222
BIC: PBNKDEFF
BIC: NOLADE21SPL
BIC: GENODEF1HLU

Busanbindung:

Buslinie(n):
1,2; 4; 6; 7; 9; 15.16; 17
Haltestelle(n):
Fegefeuer

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

Fegefeuer

4. Der **gesamte „wasserumschlossene“ Altstadtbereich mit Ausnahme der Kanalstraße** sowie **die Verkehrsteller** und die letzten 10 m der dort einmündenden Straßen sind von Plakatträgern **freizuhalten**. Deren Aufbau ist auch zwischen dem Ortsausgangsschild im **Padelügger Weg/Höhe Autohaus Travag** und dem Ortseingangsschild Höhe Einfahrt Gewerbegebiet Roggenhorst **sowie** in der **Travemünder Allee** im Bereich der **Friedhöfe**, und stadteinwärts ab Adolfstraße **nicht erlaubt**.
5. Das Aufstellen bzw. Anbringen der Stellschilder im **Bereich der Bushaltestellen** sowie in den Bereichen jeweils **10m vor und hinter den Haltestellenbereichen** ist **nicht zulässig**.
6. **Das Aufstellen bzw. Anbringen von Stellschildern in signalisierten Kreuzungen ist nicht zulässig, d.h. auf den letzten 10 m vor den Signalmasten dürfen keine Schilder platziert werden.**
7. Es dürfen ausschließlich Formate bis DIN A 1 einzeln oder im Sandwichprinzip in **mindestens 2,50m** Höhe aufgehängt werden.
8. Alle Plakate, die größer als DIN A 1 sind und nicht größer als DIN A 0, dürfen nur am Fuß der Beleuchtungsmasten aufgestellt werden.
9. Es ist **nicht** zulässig, **übereinander** zu plakatieren, d. h. es ist nur ein doppelseitiges Plakat je Standort zulässig.
10. Die Sichtdreiecke in Einmündungsbereichen und Kreuzungen sind freizuhalten.
11. Stellschilder sind standfest und verkehrssicher aufzustellen, so dass ein Standortwechsel infolge äußerer Einwirkungen ausgeschlossen ist.
12. Plakatträger dürfen **keinesfalls** in **Fahrbahnen** hinein ragen. Im **Geh- und Radwegbereich** muss eine Mindestdurchgangsbreite von 2,0 m jederzeit gewährleistet sein. Dieses Lichtraumprofil ist unbedingt freizuhalten.
13. Befestigungen durch Draht (nur in ummantelter Form) o. ä. müssen so vorgenommen werden, dass Behinderungen oder Verletzungen ausgeschlossen sind.
14. Sofern Plakatträger an Beleuchtungsmasten angebracht werden sollen, darf die Mastnummer nicht verdeckt werden und die Wartung der Leuchten muss jederzeit gewährleistet sein. **Nicht zulässig** ist das **Nutzen** von Beleuchtungsmasten, an denen **Verkehrszeichen oder Hinweisschilder** befestigt sind.
15. Das Aufstellen bzw. Anbringen der Stellschilder **an Bäumen** sowie **in Grünanlagen** und an Blumenkästen ist **nicht** zulässig.
16. An Brücken, Brückengeländern, Verkehrsschildern und Lichtsignalanlagen **dürfen keine** Werbeschilder angebracht werden.
17. Das Aufstellen bzw. Anbringen an anderen, nicht im Eigentum der Hansestadt Lübeck stehenden, auf öffentlichen Straßen- und Wegeflächen vorhandenen Anlagen (z. B. Bauzäune, Telefonzellen, Kabelkästen) ist ebenfalls **nicht zulässig**.
18. Die Plakatträger sind ordnungsgemäß zu unterhalten, beschädigte oder zerstörte Träger unverzüglich zu entfernen bzw. auszuwechseln.
19. Alle Werbeträger und deren Befestigungsmaterial sind **spätestens bis zum 00.00.0000 von der öffentlichen Fläche zu entfernen.**

Vom Widerrufsvorbehalt wird insbesondere Gebrauch gemacht, wenn die in dieser Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht erfüllt werden, oder aus Anlass dieser Erlaubnis begründete Beanstandungen gegen Sie erhoben werden.

Im Übrigen haften Sie für alle Schäden, die mit der Ausübung der Sondernutzung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Ich weise schon jetzt darauf hin, dass im Falle eines **Verstoßes gegen die obigen Auflagen** die entsprechenden **Werbeträger eingezogen** und Ihnen die **Kosten in Rechnung gestellt** werden, sofern Sie den Verstoß nach telefonischer oder schriftlicher Aufforderung durch den Fachbereich Planen und Bauen/Sondernutzung in der Ihnen gesetzten angemessenen Frist nicht bereinigen.

Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme der öffentlichen Wegefläche erhebe ich gem. Ziff. 2.12 der Anlage zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2003 in der Fassung vom 07.06.2016 eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von **(1,00 Euro/Standort/Tag)**.

Daneben erhebe ich für die Erteilung dieser Erlaubnis eine Verwaltungsgebühr gem. Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in Höhe von **20,00 Euro** sowie Auslagen für die Plaketten in Höhe von **20,00 Euro**.

Den Gesamtbetrag in Höhe von **00,00Euro** entrichten Sie bitte bis **zum 00.00.0000** auf ein Konto der Stadtkasse Lübeck **zum Kassenzeichen**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Mühlendamm 12, 23552 Lübeck oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz an info@luebeck.de-mail.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johannsen